

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III-Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
per e-mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

**ZI. 13/1 08/78**

**GZ LR1370/0003-III/1/2008**

**BG, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Konsulargebührengesetz 1992 geändert werden**

**Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt generell die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Passgesetzes an die Verordnung (EG) Nummer 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004.

**A)** Sowohl bezüglich des vorliegenden Entwurfes als auch bezüglich der Verordnung selbst bestehen jedoch seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nachstehende

#### **grundrechtliche Bedenken,**

welche einleitend wie folgt lauten:

#### **1. Inländerdiskriminierung:**

Die Tatsache, dass den österreichischen Staatsbürgern eine Mobilität – jedenfalls außerhalb der Schengen-Grenzen – de facto untersagt wird, wenn sich diese weigern, ihre biometrischen Daten abzugeben, ohne Drittstaaten dazu zu verhalten, ebenso strenge Anforderungen an alle Staatsbürger, welche zumindest potentiell in das EU-Gebiet oder insbesondere nach Österreich einreisen könnten, wirft das Thema der Inländerdiskriminierung auf.

## **2. unverhältnismäßige Einschränkung des Rechtes auf Freizügigkeit**

Nach den Grundsätzen unserer geltenden Rechtsordnung ist jeder Staatsbürger berechtigt, das Staatsgebiet zu verlassen beziehungsweise auszuwandern. Art 4 Abs 4 StGG knüpft das (mittlerweile historische) Recht des Staates, „Abfahrtsgelder“ vom Staatsbürger zu erheben, an die Frage der Reziprozität. Daraus ergibt sich auch die Pflicht des Staates, seinen Staatsbürgern über Antrag alle für eine Ausreise nötigen Reisedokumente auszustellen.

Dieses Staatsbürgerrecht nunmehr an die Abgabe biometrischer Daten zu binden, ist nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechtes.

Hierbei übersieht der Österreichische Rechtsanwaltskammertag keineswegs, dass dieses Grundrecht auf Freizügigkeit in Art 3 Abs 2 ZPEMRK (Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention) vorsieht, dass das Rechts jedes Menschen, jedes Land (einschließlich sein eigenes) zu verlassen, durch gesetzliche Vorschriften eingeschränkt werden darf, die *„in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des „ordre public“, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer“* notwendig sind. Doch gibt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag auch zu bedenken, dass jeder Eingriff in die Grundfreiheiten auf die Art zu geschehen hat, welche diese Freiheit am wenigsten einschränkt.

Den Staatsbürger nunmehr – wie dies im vorliegenden Entwurf beziehungsweise in der obgenannten EG Verordnung geschieht – dazu zu zwingen, seine biometrischen Daten abzugeben und sowohl von Sicherheitsorganen des eigenen Landes als auch von Sicherheitsorganen fremder Länder (!!!) speichern und verarbeiten zu lassen, wird der Forderung der Verhältnismäßigkeit bei der Einschränkung von Grundfreiheiten nicht gerecht.

## **3. Datenschutzrechtliche Bedenken:**

Zwar sieht § 22d Abs 2 des vorliegenden Entwurfes vor, dass Zertifikate, mit welchen der Schlüssel zum Auslesen der auf Chip gespeicherten Papillarlinienabdrücke ausgegeben wird, nur dann an andere Staaten (gemeint sind Nicht-EU-Staaten, vor allem wohl die USA) ausgestellt werden darf, wenn dieser Staat angemessene Datenschutzstandards einhält, sich den innergemeinschaftlichen Rahmenbedingungen vergleichbaren Regelungen unterwirft und sich verpflichtet, diese Daten nur für Zwecke der Grenzkontrolle zu verwenden. Mangels des Rechtes, sich in die souveränen Angelegenheiten eines Drittstaates einzumengen, muss der vorliegende Entwurf jedoch jeden Vorschlag zur Überprüfung der Einhaltung dieser Standards schuldig bleiben. Demgemäß bestehen auch aus datenschutzrechtlichen Gründen massive Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

**B)** Im Folgenden wird nunmehr auf jene einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen, die einer Stellungnahme bzw. Erläuterung bedürfen:

**1. ad § 4a Abs 1 Z 4 (neu):**

Gemäß § 4a Abs 1 Z 4 (neu) des Entwurfes dürfen „gewöhnliche“ Reisepässe mit einer verkürzten Geltungsdauer ausgegeben werden, wenn *die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger einer oder beider Hände vorübergehend nicht möglich ist.*“

Um einen Wertungswiderspruch zur § 14 Abs 1 Z 1 des Entwurfes zu vermeiden, welcher normiert, dass eine Ausstellung bzw. Änderung eines Reisepasses zu versagen ist, wenn der Antragsteller die erforderliche Mitwirkung verweigert, empfiehlt es sich hier folgende Wendung zu gebrauchen:

*„4. die Abnahme der Papillarlinienabdrücke der Finger einer oder beider Hände vorübergehend aus Gründen, welche nicht in Entscheidungsgewalt des Antragstellers liegen, vorübergehend nicht möglich ist.“*

**2. ad § 14 Abs 1 Z 1:**

Bezüglich der Verweigerung des Ausstellens oder Änderns eines Passes, wenn der Antragsteller die erforderliche Mitwirkung an der Abgabe biometrischer Daten verweigert, wird an dieser Stelle nochmals auf die zu Anfang geäußerten grundrechtlichen Bedenken verwiesen.

**3. ad § 19 Abs 2a (neu):**

Hier sieht der Entwurf vor, dass sich Personalausweise für Minderjährige, die bei der Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, farblich von anderen Personalausweisen unterscheiden sollen.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen soll der farblich anders gestaltete Personalausweis auf den ersten Blick über das Alter des Inhabers Auskunft geben.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermutet, dass hierdurch insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch Dritte (Gastwirte u.a.) gewährleistet und erleichtert werden soll. Diesem Ziel vermag die vorliegende Formulierung jedoch nicht zum Durchbruch zu verhelfen. Zunächst trifft die Farbe des Personalausweises lediglich Aussage darüber, welches Alter der Antragsteller bei der Antragstellung (nicht jedoch beim Vorweisen des Ausweises) hatte; ferner sind bestimmte Jugendschutzbestimmungen nicht an die Altersgrenze von 16 Jahren, sondern an die Altersgrenze von 18 Jahren geknüpft. So dürfen sich zum Beispiel nach dem Wiener Jugendschutzgesetz aus 2002 junge Menschen (dies sind Menschen vor der Vollendung des **18.** Lebensjahres) nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten (z.B. Bordelle, Peep-Shows, Swingerclubs, Brantweinschenken und Wettbüros).

Empfohlen wird daher - falls ein Beibehalten dieses Entwurfspunktes überhaupt für sinnvoll erachtet wird - eine Festschreibung der Altersgrenze von 18 Jahren, zumal sich Gastwirte, die Alkoholika ausschenken, ohnedies über das Alter zum Zeitpunkt der Bestellung des Getränks (und nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Ausstellung des Personalausweises) informieren müssen.

#### **4. ad § 8 Abs 1:**

Dem § 8 Abs 1 letzter Satz soll gemäß dem Entwurf die Wortfolge „*und gilt für das gesamte Verfahren*“ angefügt werden. Damit soll Rechtsunsicherheit hintangehalten werden und sichergestellt werden, dass eine vom gesetzlichen Vertreter ausgestellte Vollmacht auch bewirkt, dass auch andere Verfahrenshandlungen – nicht nur die Entgegennahme und positive Erledigung der Antragstellung – gegenüber dem Jugendlichen vorgenommen werden können. Konkret sprechen die erläuternden Bemerkungen hier auch etwa von der Zustellung von Passversagungsbescheiden sowie auch von der Prozessfähigkeit des Jugendlichen für ein negatives Passverfahren.

Hier wird offenbar übersehen, dass es ausschließlich Sache des gesetzlichen Vertreters ist, zu entscheiden, für welche rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Handlungen er dem Jugendlichen zugestehen möchte, selbst verantwortlich tätig zu werden. Dies ist insofern auch unverzichtbar, da im Normalfall auch lediglich der gesetzliche Vertreter (oft ein Elternteil) beurteilen kann, wie der individuelle Entwicklungsstand des Jugendlichen ist und welche Verantwortung man ihm/ihr überbinden kann.

Nun wird aber in vielen Fällen, in denen der Erziehungsberechtigte dem Jugendlichen eine Vollmacht für die Antragstellung zur Ausfolgung eines Reisepasses ausstellt, dieser nicht daran denken, dass dieses Ansuchen ja auch negativ beschieden werden könnte. Einer solchen Vollmacht nunmehr ex lege den vorgesehenen weitergehenden Inhalt zuzumessen, widerspricht den vorgenannten Grundsätzen und ist daher abzulehnen.

Vorzuziehen ist daher die Wendung:

„und gilt auch für die Zustellungen im gesamten Verfahren sowie für das erstinstanzliche Verfahren, sofern dieses dem Antrag vollinhaltlich stattgibt.“

**5. ad § 22d:**

Insbesondere bezüglich des Absatz 2 leg cit verweist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nochmals auf seine vorgenannten datenschutzrechtlichen Bedenken.

Zu den übrigen Punkten des Entwurfes scheint eine Stellungnahme entbehrlich.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht, seine Stellungnahme entsprechend zu würdigen.

Wien, am 20. Mai 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident